

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Prüfung des Staatenberichts der Bundesrepublik — 14 weitere Berichte — Beendigung militärischer Zusammenarbeit mit Südafrika gefordert (46)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.97f. fort.)

Der Rassendiskriminierungsausschuß prüfte auf seiner 24.Tagung (3.—21.August 1981, New York) 15 Staatenberichte, darunter den der Bundesrepublik Deutschland. Zur Zeit sind 61 Berichte überfällig, 41 der 108 Vertragsstaaten werden entsprechende Erinnerungen erhalten.

Ausgehend von der Feststellung, daß der Grad der rassischen Gleichbehandlung in einem Land am besten an dem Verhalten der potentiell Betroffenen abzulesen sei, wies der sechste Bericht der *Bundesrepublik Deutschland* auf die hohe Zahl der Asylsuchenden, die zum größten Teil aus nicht-europäischen Ländern stammten, und den bedeutenden Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung (9,4vH) hin. Im Hinblick auf die ausländischen Arbeitnehmer wurden die Aufhebung der Stichtagsregelung für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für deren Familienangehörige und die Verbesserung des Ausbildungssystems für ausländische Jugendliche erwähnt. Einen weiteren Schwerpunkt des Berichts bildete die Situation der Sinti und Rom (>Zigeuner<). Die Regierung bemühe sich um einen weiteren Abbau der Vorbehalte der Bevölkerung gegen diese Volksgruppe. Manchmal sei es für Zigeuner schwierig, Unterkünfte oder Lagerplätze zu finden. Im Hinblick auf eine verstärkte Integration sei es jedoch an den Betroffenen selbst zu entscheiden, inwieweit sie ihre Sitten und Gebräuche zu diesem Zweck aufgeben wollten. Darüber hinaus wies der Bericht auf die strafrechtliche Behandlung der Leugnung des Verbrechens der Judenverfolgung im Dritten Reich hin. Hier sei es zu einigen Verurteilungen gekommen. In der Diskussion des Berichts tauchte ein weiteres Mal die grundsätzliche Frage auf, ob der Ausschuß berechtigt sei, das Problem der Arbeitsemigranten zu erörtern. Näheren Aufschluß erbaten die Experten über die Möglichkeiten einer weiterführenden schulischen Ausbildung für Ausländerkinder, die Strafbarkeit rassistischer Äußerungen und die Lage der Zigeuner. Ausschußvorsitzender Bahnev aus Bulgarien kritisierte die Haltung der Bundesrepublik zu Südafrika. Es reiche nicht aus, Apartheid im eigenen Lande zu verbieten und sie andernorts zu verdammen. Er forderte weitere Maßnahmen zum Verbot rassistischer Propaganda und rassistischer Gruppen. Der Ausschuß verfolge die Aktivitäten neo-nazistischer Organisationen mit Sorge.

Der Bericht *Schwedens* konzentrierte sich auf Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen Eigenständigkeit der etwa 15 000 Lapponen (Samen). Angesprochen wurden darüber hinaus Programme zur Integration der Zigeuner. Schweden unterstützt den ANC und die SWAPO finanziell im Kampf gegen die Apartheid, was von mehreren Ausschußmitgliedern begrüßt wurde. Auch die Bemühungen zur Unterstützung der Samen fanden allgemeinen

Beifall. Ein Experte wies auf die Parallele zur Situation der Kurden hin, auch diese Gruppe sei auf mehrere Staatsgebiete verteilt. Die Maßnahmen der Schweden könnten für Länder mit kurdischer Bevölkerung beispielhaft sein. Aus dem Bericht ging nicht eindeutig hervor, inwieweit Äußerungen, die zum Rassenhaß aufstacheln, strafbar sind. Diese und einige weitere Fragen blieben offen, da ein Vertreter der schwedischen Regierung nicht anwesend war. Der Ausschuß kritisierte dies deutlich.

Beeindruckt zeigte sich das Gremium von dem Bericht *Neuseelands*. Die Experten begrüßten die Einrichtung eines >Race Relation Conciliator<, der vor allem Aufklärungsarbeit leistet. Im Zusammenhang hiermit sind die Bemühungen zur Schaffung einer multi-kulturellen Gesellschaft zu sehen, die insbesondere der Wahrung der Belange der Maori dienen soll. Grundsätzlichen Beifall fand auch die Politik des Inselstaates gegenüber Südafrika, kritisiert wurde jedoch der Besuch einer neuseeländischen Rugby-Mannschaft. Einige Ausschußmitglieder reagierten ablehnend auf die von Neuseeland vertretene Auffassung, nicht bereits der Zusammenschluß einer rassistischen Vereinigung, sondern erst deren Tätigkeit werde von Art.4 der Konvention verboten.

Die Behandlung des Berichts von *Kuba* machte deutlich, wie stark sich weltpolitische Differenzen auch im Ausschuß widerspiegeln. Einige Experten aus blockfreien Ländern stellten eine (nahezu) vollständige Verwirklichung der Konvention in Kuba fest und hoben die aktive Rolle hervor, die das Land auch außerhalb seiner Grenzen im Kampf gegen Rassismus und Apartheid spiele. Dem schloß sich der für seinen Landsmann Bessonov nachgerückte Sowjetbürger Starushenko an, nicht ohne bedauernd zu bemerken, daß diese Aktivitäten Kubas in einigen Teilen der Welt als »inkorrekt« angesehen würden. Kritische Fragen in bezug auf die Verwirklichung der Konventionsrechte im Lande selbst stellte indessen der deutsche Experte Partsch, der näheren Aufschluß über die Gewährleistung der in Art.5 der Konvention genannten Berufs- und Gewerkschaftsfreiheit wünschte und feststellte, daß das in dem Bericht angesprochene Petitionsrecht nicht ausreiche, um der Vorschrift des Art.6 zu genügen. Diese fordere die Behandlung von Beschwerden gegen rassistisch diskriminierende Handlungen durch unabhängige Organe.

Im Hinblick auf den Bericht *Indiens* wurde darum gestritten, ob der Ausschuß berechtigt sei, Maßnahmen der Indischen Minderheitenkommission zu behandeln. Diese Kommission soll Minderheiten vor Diskriminierungen auf Grund von Religionszugehörigkeit und Sprache schützen. Indien vertrat die Ansicht, dies fielen nicht mehr unter Art.1 der Konvention (Begriff der Rassendiskriminierung). Neben dieser Frage wurden die Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs, das Kastenwesen und die Strafbarkeit diskriminierender Handlungen angesprochen.

Die Fragen an den Vertreter der *Mongolei* konzentrierten sich auf die in Art.5 genannten Bürgerrechte, insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und das Recht, das Land zu verlassen sowie dorthin zurückzukehren. Mit Bezug auf die über 20 nationalen Minderheiten teilte der Regierungsvertreter mit, daß deren Identität gewahrt werde. Eine besondere Gesetzgebung bezüglich

einzelner Gruppen gebe es nicht. Lediglich die Kasachen (5,2vH der Bevölkerung) lebten gleichberechtigt in einer teilautonomen Region im Westen des Landes; dort gebe es auch Schulen, Zeitungen und Rundfunksendungen in der Landessprache.

Grönland und seine wirtschaftliche Entwicklung bildeten den Schwerpunkt des Berichts von *Dänemark*. Zwar sei seit Mitte der siebziger Jahre klar, daß die Insel ohne Unterstützung des >Mutterlandes< nicht existieren könne, die politische Autonomie sei jedoch durch das 1979 in Kraft getretene Selbstverwaltungsgesetz gestärkt worden.

Auch die *Niederlande* hatten ihrer Berichtspflicht zu genügen. Dabei wurde nicht verschwiegen, daß es zu einigen Fällen rassistischer Diskriminierung von Molukknern, Surinamern und Juden gekommen war. Der Ausschuß erkannte die Aufrichtigkeit des Berichts an. Angesichts eines Ausländeranteils von 4,8vH, so der Regierungsvertreter, sei die Toleranz aller Bevölkerungsgruppen besonders in den Ballungsgebieten gefordert. Nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang die Behandlung rassistischer Gruppen und Parteien, wie der >Niederländische Volksunie< (NVU), deren Verbot einige Experten anregten. Aus der Fülle der Information des umfangreichen Berichts sei noch die Einführung von Schulunterricht in friesischer Sprache im Gebiet dieser Minderheit erwähnt.

Neben den Staatenberichten — außer den hier genannten wurden auch die Berichte von Algerien, Bangladesch, Luxemburg, Obervolta, Seschellen, Trinidad und Tobago sowie Venezuela behandelt — nahm der Ausschuß gemäß Art.15 des Übereinkommens Berichte und Petitionen aus 10 abhängigen bzw. Treuhandsgebieten entgegen. Dabei brachte er seine tiefe Betroffenheit über die Situation in *Namibia* zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang forderte er die Beendigung jeglicher militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika. HHR

Verschiedenes

Belize: 156.Mitglied der UNO (47)

I. Eilig hatte es das derzeit zweitjüngste Mitglied der Staatengemeinschaft, Aufnahme in den Vereinten Nationen zu finden — mit gutem Grund. Die konstitutionelle Monarchie *Belize* (Staatsoberhaupt ist die von einem einheimischen Generalgouverneur vertretene britische Königin), früher Britisch-Honduras, wurde am 21. September unabhängig, richtete am gleichen Tage den Aufnahmeantrag an die Vereinten Nationen, deren Sicherheitsrat am 23. September mit Resolution 491 (1981) positiv Stellung nahm, und wurde schon am 25. von der Generalversammlung in die Weltorganisation aufgenommen. Entgegen üblicher Praxis erfolgte die Aufnahme nicht durch Akklamation, sondern aufgrund namentlicher Abstimmung: 144 dafür, eine Gegenstimme. Diese kam von Nachbarn Guatemala, der die Unabhängigkeit Belizes nicht anerkennen bereit ist.

Der Disput hat historische Wurzeln. Vor rund drei Jahrhunderten setzten sich von den Edelhölz-Vorkommen angezogene britische

Seefahrer an diesem Stück der mittelamerikanischen Küste, das von Mayas dünn besiedelt war, fest. Als Sklaven wurden Afrikaner in das Gebiet verschleppt, das vom spanischen Kolonialreich beansprucht wurde. 1783 und 1786 räumten die Spanier den Briten für einen kleinen Teil des heutigen Belize Konzessionen zum Holzschlagen ein.

Als Nachfolgestaat des spanischen Reiches schloß Guatemala 1859 mit den Briten einen (1863 ergänzten) Vertrag, den es jedoch 1946 — da die andere Seite einer aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtung zur Errichtung einer Straßenverbindung nicht nachgekommen sei — für nichtig erklärte. In seiner Verfassung bezeichnet Guatemala das Gebiet von Belize als Bestandteil des nationalen Territoriums.

Formell zur britischen Kolonie war das Gebiet 1862 geworden; der Gouverneur von Jamaika regierte Britisch-Honduras durch einen Stellvertreter. Genau hundert Jahre später gab es durch Vermittlung der Vereinigten Staaten eine Runde direkter Verhandlungen zwischen Großbritannien und Guatemala in San Juan auf Puerto Rico; auf britischer Seite waren auch Vertreter der Bevölkerung des Gebiets beteiligt. Schließlich kam es vom 5. bis zum 11. März 1981 in London zu einem Außenminister-Treffen beider Seiten; Ergebnis der Verhandlungen, an denen auch der Ministerpräsident Belizes teilnahm, war eine 16-Punkte-Vereinbarung (»Heads of Agreement«; siehe UN-Doc. A/AC.109/672 v.11.8.1981, S.10f.). Deren Interpretation stand freilich bald ebenso im Streit wie die früherer einschlägiger Abmachungen. Vor allem aber wandte sich eine militante Protest- und Streikbewegung gegen die (Guatemala eine Reihe von Vergünstigungen einräumenden) Abmachungen; vom 2. April bis zum 8. Mai wurde der Notstand verhängt. Den Übergang zur Unabhängigkeit bereitete eine Verfassungskonferenz zwischen der Kolonialmacht und der Regierung des Gebiets vor, die vom 6. bis zum 14. April 1981 im Londoner »Marlborough House« stattfand.

II. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 1975 erstmals das Thema Belize behandelt; in Resolution 3432(XXX) bekräftigte sie am 8. Dezember 1975 das »unveräußerliche Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit« und erklärte, »daß die Unverletzlichkeit und territoriale Integrität von Belize gewahrt werden müsse«. Die 35. Generalversammlung setzte am 11. November 1980 in Resolution 35/20 eine Frist: »Belize (sollte) vor Abschluß der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ein unabhängiger Staat werden.« Im September 1981 scheiterte der Versuch Guatemalas, den Sicherheitsrat noch vor der Unabhängigkeit Belizes mit dem Thema zu befassen; es führte dann Klage über die Verletzung seiner Rechte aus den Artikeln 34 und 35 der UN-Charta, da die Ratsmitglieder (nach informellen Konsultationen untereinander) seinem Antrag nicht nachgekommen waren. (Art. 35 erlaubt es in der Tat allen UN-Mitgliedern, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf internationale Streitigkeiten zu lenken; aus Art. 34 resultiert jedoch keine zwingende Verpflichtung des Rates zur Befassung in förmlicher Sitzung.) Hatten sich bei der Resolution 35/20 — bei Nichtteilnahme Guatemalas an der Abstimmung — noch Bolivien, El Salvador, Honduras, Israel, Marokko, Paraguay und Uruguay der Stimme enthalten, so

stand schließlich bei der Abstimmung über die Aufnahme des unabhängigen Belize in die Weltorganisation die guatemaltekische Militärregierung — freilich ohnehin nicht zu den ersten Adressen der internationalen Gemeinschaft zählend — völlig allein.

Die Unabhängigkeit Belizes erfuhr durch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über die Resolution 36/3 in der Generalversammlung eindrucksvolle Bestätigung; ihre unmittelbare Gewährleistung beruht allerdings vorerst auf der weiteren Präsenz britischer Truppen.

III. Ministerpräsident und Finanzminister Belizes ist George Price, der schon seit 1964 an der Spitze der internen Selbstregierung stand. Dominierende politische Kraft ist seine »People's United Party« (PUP), die bei den Wahlen am 21. November 1979 13 Parlamentssitze erhielt; die restlichen 5 Sitze gingen an die von Dr. Theodore Aranda geführte »United Democratic Party« (UDP). Die UDP hatte im Februar 1978 eine »Erklärung über den Aufschub der Unabhängigkeit« veröffentlicht, in der sie ein Moratorium für wenigstens zehn Jahre forderte. Die PUP hatte ihre Vorstellungen in einem »Manifest für die neue und fortschrittliche Revolution« formuliert; sie forderte die alsbaldige Unabhängigkeit. Angesichts der Befürchtung, Großbritannien wolle durch die Abtretung eines Teiles von Belize den Frieden mit Guatemala erkaufen, hatten sich beide Parteien gegen jegliche territoriale Konzession an den Nachbarstaat ausgesprochen.

IV. Die Bevölkerung Belizes ist vorwiegend afrikanischer und afrikanisch-europäischer (»kreolischer«) Herkunft; weiterhin leben Indianer (Mayas und Kariben) sowie andere ethnische Gruppen in dem Land. Der am 1. Juni 1973 eingeführte neue Name des einstigen Britisch-Honduras knüpft an das historische Erbe der Mayas an und leitet sich von »Bel Itza« (Weg aus Itza, einer Maya-Stadt) her. Die 145 000 Einwohner verteilen sich auf 22 965 Quadratkilometer; Hauptstadt des Landes ist seit 1970 Belmopan. Der Anteil der des Lesens und Schreibens Kundigen ist sehr hoch: etwa 95 vH. Neben Englisch — der Amtssprache — wird auch Spanisch gesprochen.

Haupthandelspartner sind die Vereinigten Staaten und Großbritannien. Exportiert werden hauptsächlich Agrarprodukte, insbesondere Zucker. Der verarbeitende Sektor ist im Vergleich zu anderen karibischen Entwicklungsländern gut ausgebaut; in Nähe der mexikanischen Grenze wurden Ölvorkommen entdeckt. Die Arbeitslosenrate lag 1979 vergleichsweise niedrig: bei rund 4 vH. Sie ist allerdings nicht nur auf die positive Wirtschaftsentwicklung, sondern zugleich auch auf eine erhebliche Abwanderung in die USA zurückzuführen. Im (niedrig entlohnenden) Agrarsektor führte Arbeitskräfteknappheit zur Beschäftigung von Saisonarbeitern aus Nachbarländern; zugleich waren bei den Arbeitern in den Städten etwa 10 vH arbeitslos.

Von Naturkatastrophen und den Auswirkungen politischer Konflikte in der Nachbarschaft ist Belize nicht verschont geblieben. Wie andere Karibikstaaten ist auch dieses Gebiet hurrikangefährdet; dem Hurrikan Hattie fielen 1961 fast 300 Einwohner und die damalige Hauptstadt Belize-Stadt zum Opfer. Mitte 1980 suchte die Regierung um die Unterstützung des UNHCR angesichts eines Stroms von etwa 2000 Flüchtlingen aus El Salvador nach. Red

Antigua: 157. Mitglied der UNO (48)

Anders als im Falle Belize verlief die Aufnahme des am 1. November 1981 unabhängig gewordenen *Staates Antigua und Barbuda* in die Weltorganisation ohne Komplikationen. Am 10. November befürwortete der Sicherheitsrat in seiner Resolution 492 (1981) einstimmig die Aufnahme; tags darauf wurde sie von der Generalversammlung per Akklamation vollzogen. Ihren Namen verdankt die Insel Antigua Christoph Kolumbus, der sich der Kirche Santa Maria la Antigua in Sevilla erinnerte.

Der neue Staat war zuvor mit Großbritannien assoziiert und besaß seit 1967 interne Selbstregierung. Wie zuvor Grenada (vgl. VN 5/1974 S.158), Dominica (VN 1/1979 S.32), St. Lucia (VN 6/1979 S.221), sowie St. Vincent und die Grenadinen (VN 5/1980 S.186) beschritt er den Weg von der Assoziation zu vollständiger Unabhängigkeit und UN-Mitgliedschaft; die Verfassungskonferenz fand vom 4. bis zum 16. Dezember 1980 in London statt und leitete das Ende von fast 350 Jahren Kolonialgeschichte für die Inseln ein.

Mit den genannten karibischen Nachbarn teilt der neue Staat weitgehend den ethnischen und kulturellen Hintergrund, ebenso die gegenwärtigen gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen. Die Rolle der Karibik für die Kolonialgeschichte Amerikas rief der mexikanische UN-Delegierte Muñoz Ledo anlässlich des Neuzugangs in Erinnerung: »Die ersten kolonialen Siedlungen auf diesem Kontinent befanden sich in der Karibik. Dort war es, wo die Eliminierung oder Absorption der eingewanderten Rassen begann. Dort war es, wo die Verpflanzung von Einwohnern Afrikas und Asiens begann. Die Karibik war der Schmelztiegel der Zivilisationen, ein Modell kolonialer Ausbeutung und eine Beute für Ambitionen jeglicher Art.«

Wie sehr die Debatte über den Status sogenannter Mikrostaaten mittlerweile durch die Praxis überholt ist, war zuvor im Sicherheitsrat deutlich geworden; dort wurde mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, daß Antigua die Voraussetzungen für die UN-Mitgliedschaft erfülle.

Hauptstadt des 442 Quadratkilometer umfassenden, etwa 75 000 Einwohner zählenden, aus den Inseln Antigua, Barbuda und Redonda bestehenden neuen Staates ist St. John's auf der Hauptinsel Antigua; die Staatsform ist die einer konstitutionellen Monarchie, bei der die britische Königin durch einen einheimischen Generalgouverneur repräsentiert wird. Ministerpräsident ist Vere C. Bird von der konservativen »Antigua Labour Party« (ALP), die 1976 das »Progressive Labour Movement« (PLM) in der Regierung ablöste; eine außerparlamentarische Opposition bildet das »Afro-Caribbean Liberation Movement«.

Der neue Staat wird es sich gefallen lassen müssen, als politischer und militärischer Vorposten Washingtons in der Karibik angesehen zu werden. Auf seinem Boden befindet sich bereits seit dem Zweiten Weltkrieg ein amerikanischer Stützpunkt; 1967 kam eine Weltraum-Beobachtungsstation der US-Luftwaffe dazu. Red

Beitrag 45: Dr. Victor Beermann, Wals/Salzburg (VB); 44: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 43: Peter H. Rabe, Rethem/Aller (PHR); 46: Horst H. Risse, Bonn (HHR); 47, 48: Redaktion (Red).